



Stadtverwaltung - Amt 40 - Postfach 10 03 55 -
73726 Esslingen a.N.

An die
die Eltern von Kindern in der Schulkindbetreuung

Amt für Bildung, Erziehung und Betreuung
Neckarstraße 1
Auskunft erteilt:
Herr Berroth
Zimmer Nr.: 309
Telefon: +49 711 3512-2269
Telefax: +49 711 3512-552269
E-Mail: bernd.berroth@esslingen.de
Unser Zeichen: IV 40-01 Ber

Datum: 14.05.2020

Information zur Erhebung der Elternentgelte in der Schulkindbetreuung während der Schließung von Schulen und zur Notfallbetreuung

Sehr geehrte Eltern,

wir befinden uns seit mehreren Wochen in einer für uns alle belastenden Ausnahmesituation. Sie sind als Erziehungsberechtigte und Familien aufgrund der Schließung der Schulen mit besonders großen Herausforderungen konfrontiert. Die Eindämmung des Coronavirus ist für die politischen Entscheidungsträger eine komplexe Gratwanderung zwischen Sicherstellung des Gesundheitsschutzes und Öffnung hin zu einer wie auch immer gearteten Normalität. Die Entwicklung ist nach wie vor sehr dynamisch und von kurzfristigen Entscheidungen und daraus folgenden Maßnahmen begleitet. Auf der Grundlage der aktuell gültigen Corona Verordnung (CoronaVO) ist der Betrieb der Schulen nur eingeschränkt erlaubt. Die CoronaVO sieht jedoch unter bestimmten Voraussetzungen eine Notbetreuung vor. Wir bemühen uns als Verwaltung die sich ständig verändernden CoronaVO so gut und so schnell wie möglich in die Praxis umzusetzen. Besondere Maßnahmen, wie die Erhebung oder der Verzicht auf Elternentgelte müssen mit den Gremien des Gemeinderats abgestimmt und von diesen beschlossen werden.

Ich möchte Sie deshalb heute über die aktuellen Beschlüsse, die vom Verwaltungsausschuss des Gemeinderats am 11.05.2020 beschlossen wurden, informieren:

1. Die Stadt Esslingen verzichtet für die Monate April und Mai 2020 auf die Erhebung von Elternentgelten und Essensgeld.
2. Gleichzeitig wurden die Weichen dafür gestellt, dass Sie als Eltern auch für die 2. Märzhälfte (Schließungszeitraum 17.03.20 – 30.03.20) und die erste Junihälfte (Schließungszeitraum 01.06.20 – 15.06.20) mit einem Verzicht auf die Erhebung der Elternentgelte und des Essensgeldes rechnen können. Die Umsetzung erfolgt durch den Verzicht auf die Entgelte für den Monat Juni 2020. Der Beschluss auf Verzicht wurde allerdings vorbehaltlich einer weiteren Mittelbereitstellung durch das Land Baden-Württemberg gefasst. Das Land und die kommunalen Landesverbände befinden sich diesbezüglich noch in Verhandlungen.
3. Für die erste Phase der Notbetreuung vom 17.03.2020 – 26.04.2020 wird auf die Erhebung eines Notbetreuungsentgeltes verzichtet.

4. Mit Beginn der erweiterten Notbetreuung ab dem 27.04.2020 erhebt die Stadt Esslingen ein Notbetreuungsentgelt sowie ein Essensgeld (soweit gebucht). Grundlage für die Berechnung der Entgelte sind die „normalen“ Entgelte unter Berücksichtigung des tatsächlichen Betreuungsumfangs.

Beispiel: Wird ein Kind, dessen normaler Betreuungsumfang 40 h/Woche beträgt, im Rahmen der erweiterten Notbetreuung an 30 h betreut, dann beträgt das Notbetreuungsentgelt $\frac{3}{4}$ des normalen Entgeltes zzgl. Essensgeld (soweit gebucht).

Wir bitten Sie um Verständnis, dass eine Abrechnung des Notbetreuungsentgeltes aufgrund der sich ständig ändernden Sachlage und des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen kann.

Für Betreuungszeiträume des regulären Unterrichtsbetriebs (bei Halbtagschulen bis 12 Uhr und bei Ganztagschulen bis 15 bzw. 16 Uhr –sofern das Kind bisher im Ganztags angemeldet war– wird kein Entgelt erhoben. Diese Notbetreuungszeit wird auch durch Lehrkräfte sichergestellt.

Für die darüber hinaus in Anspruch genommene Notbetreuungszeit vor und nach dem Unterricht (Früh- und Spätbetreuung) durch städtisches Betreuungspersonal, wird analog der gültigen Regelung Elternentgelt erhoben.

Nachdem sich Bund und Länder am 06.05.2020 auf einen stufenweisen Prozess zur Öffnung der Kindertageseinrichtungen und Schulen geeinigt haben, wurde vom Land Baden-Württemberg ein Stufenplan unter Vorbehalt der Infektionslage veröffentlicht. Über die Umsetzung bis zu den Sommerferien wurden Sie von den Schulleitungen umfassend informiert. Diese Öffnungsregelung betrifft nur die Beschulung (Unterrichtszeit) und nicht die Betreuung vor und nach dem Unterricht der Kinder. **Die reguläre Grundschulbetreuung (Unterrichtsende bis 14 Uhr oder 16 Uhr) bleibt weiterhin bis zu den Sommerferien untersagt.** Eine Notbetreuung findet jedoch parallel zur Beschulung der Kinder weiter für die Eltern, die die Voraussetzungen hierfür erfüllen, statt.

Unser Anliegen ist und bleibt es, die sich ständig ändernden Vorgaben in enger Abstimmung mit den Schulen weiterhin so gut wie möglich umzusetzen.

Für Ihr Verständnis, Ihre Geduld und Ihr Vertrauen möchten wir uns bedanken. Selbstverständlich halten wir Sie auf dem Laufenden und sind weiterhin zuversichtlich, dass wir gemeinsam diese großen Herausforderungen bewältigen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Bernd Berroth
Amtsleiter